



# Abfallgebührensatzung 2026

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen  
Parkstraße 8  
57610 Altenkirchen  
Tel. 02681 81-3020  
Fax 02681 81-3000  
Web [www.awb-ak.de](http://www.awb-ak.de)

**Satzung  
des Landkreises Altenkirchen  
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren  
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)  
vom 16.12.2019  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2025**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 7 Gebühren nach Aufwand
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), und
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62),

am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## § 1

### **Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis Altenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

## § 2

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht (Berechnungszeitraum) beginnt bei den Grund- und Gefäßgebühren nach § 5 Absatz 1 mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (nachfolgend Abfallwirtschaftsbetrieb) eingeht. Der Anschluss nach Satz 1 erfolgt durch die Bereitstellung eines Abfallgefäßes. Bei der Leerungsgebühr nach § 5 Absatz 1 beginnt die Gebührenpflicht mit der ersten gebührenpflichtigen Leerung und endet mit der letzten gebührenpflichtigen Leerung.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht für Gebühren nach § 5 Absatz 1 erstmals mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt ist und danach jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Endet die Anschluss- und Überlassungspflicht vor Ablauf des 31. Dezember des Jahres, so kann der Gebührenanspruch für den Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 endabgerechnet werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Sonderleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes
  - a) für Sperrabfall-Express-Service nach § 5 Absatz 7 a) entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und
  - b) für die Hofentleerung nach § 5 Absatz 7 b) beginnt und endet mit der Inanspruchnahme der Leistung. Anteilig in Anspruch genommene Leistungen innerhalb eines Monats werden mit dem vollen monatlichen Gebührensatz berechnet.

## § 3

### **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken

gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer (Abfallbesitzer) als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 6) haftet der Anlieferer mit als Gesamtschuldner, wenn ihm bei der Anlieferung bei der Angabe des Abfallerzeugers Fehler nachzuweisen sind, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Ebenso haften bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die Gesamtforderung kann auf Antrag an den Eigentumsverwalter gerichtet werden.
- (5) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Die Inanspruchnahme aus dieser Haftung erfolgt durch einen gesonderten Haftungsbescheid.
- (6) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch die Gewerbetreibenden Gebührenschuldner.
- (7) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

## § 4

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse. Für die Restabfallbehältnisse wird neben der Grundgebühr zusätzlich eine Leerungsgebühr je Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr entweder nach dem Gewicht der Abfälle (Mg), der Stückzahl oder dem Volumen. Darüber hinaus ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, für Kleinmengen bis 200 kg (sortenreine Abfallarten und Mischanlieferungen) pauschalierte Tarife festzulegen.
- (3) Bei den Sonderleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bestimmt sich die Gebühr
  - a) beim Sperrabfall-Express-Service nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme und dem Volumen sowie
  - b) bei der Hofentleerung nach der Abfallart, der Häufigkeit der Inanspruchnahme und der Zeitdauer des Anschlusses an die Sonderleistung.

(4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb entstehende Transport- und Handlingkosten sind durch den Gebührenschuldner ebenfalls zu erstatten.

## § 5

### Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr der zugelassenen Abfallbehältnisse für die Entsorgung beträgt für:

a) Restabfallgefäß

120 Liter Volumen	Grundbedarfsgefäß	Grundgebühr	148,55 €
120 Liter Volumen	Mehrbedarfsgefäß	Grundgebühr	68,25 €
120 Liter Volumen		Leerungsgebühr	5,36 €
240 Liter Volumen	Grundbedarfsgefäß	Grundgebühr	284,20 €
240 Liter Volumen	Mehrbedarfsgefäß	Grundgebühr	130,43 €
240 Liter Volumen	Kombinationsgefäß	Grundgebühr	216,80 €
	Grund- u. Mehrbedarf je 120 l		
240 Liter Volumen		Leerungsgebühr	7,29 €
1.100 Liter Volumen	privat wöchentlich	Grundgebühr	4.930,84 €
1.100 Liter Volumen	privat wöchentlich	Leerungsgebühr	29,91 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich wöchentlich	Grundgebühr	2.512,13 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich wöchentlich	Leerungsgebühr	31,04 €
1.100 Liter Volumen	privat 2-wöchentlich	Grundgebühr	2.481,42 €
1.100 Liter Volumen	privat 2-wöchentlich	Leerungsgebühr	29,87 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 2-wöchentlich	Grundgebühr	1.270,90 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 2-wöchentlich	Leerungsgebühr	30,97 €
1.100 Liter Volumen	privat 4-wöchentlich	Grundgebühr	1.254,90 €
1.100 Liter Volumen	privat 4-wöchentlich	Leerungsgebühr	29,46 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 4-wöchentlich	Grundgebühr	650,62 €
1.100 Liter Volumen	gewerblich 4-wöchentlich	Leerungsgebühr	28,20 €

Die Grundgebühren beim 120 Liter und 240 Liter Gefäß (Grund- und Mehrbedarf) enthalten jeweils vier

Freileerungen auf das Kalenderjahr bezogen.

Die 120 Liter und 240 Liter Restabfallgefäß werden im Vierwochen-Rhythmus abgefahren. Alle Grundgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

Die Entsorgung von Sperrabfall, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Metallschrott, Grünschnitt/ Weihnachtsbäumen und Problembällen nach den Maßgaben der Abfallsatzung sind in den vorstehenden Gebühren enthalten.

b) Bioabfallgefäß

60 Liter Volumen	Gefäßgebühr (Eigenkompostierer)	28,83 €
120 Liter Volumen	Gefäßgebühr	61,98 €
240 Liter Volumen	Gefäßgebühr	111,58 €

Die Abfuhr des Bioabfalls erfolgt 14-tägig. Die regelmäßige Abfuhr ist in der Gefäßgebühr enthalten.

Alle Gefäßgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

c) Altpapiergefäß

240 Liter Volumen	4-wöchentlich	Gefäßgebühr	7,94 €
660 Liter Volumen	4-wöchentlich	Gefäßgebühr	62,18 €
1.100 Liter Volumen	4-wöchentlich	Gefäßgebühr	53,98 €
1.100 Liter Volumen	2-wöchentlich	Gefäßgebühr	158,72 €
1.100 Liter Volumen	wöchentlich	Gefäßgebühr	454,79 €

Die regelmäßige Abfuhr ist in der Gefäßgebühr enthalten.

Alle Gefäßgebühren enthalten die Kosten der Erstanstellung der Gefäße.

- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Volumen beträgt 3,00 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme oder Gebührenerstattung.
- (3) Werden Abfälle eines anschlusspflichtigen Grundstücks durch Sonderregelung ausschließlich über Abfallsäcke entsorgt, werden die Grundgebühr für ein 120 Liter Restabfallgefäß (Grundbedarfsgefäß) nach Absatz 1 a) und zusätzlich die Gefäßgebühr für ein 240 l Altpapiergefäß nach Absatz 1 c) berechnet (Sackentsorgungsgebühr).
- (4) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke werden die Abfallentsorgungsgebühren nach Absatz 1 berechnet.
- (5) Für eine vom Anschlusspflichtigen zu vertretende bzw. beantragte Gefäßanstellung/ -abholung/ -umtausch wird je Abfallgefäß eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

bis 240 l Gefäßvolumen	30,97 €
Abfallcontainer mit 660 l und 1.100 l Gefäßvolumen	42,56 €.

Dies gilt nicht für den erstmaligen Anschluss bzw. bei Wegfall der Anschlusspflicht.

(6) Veränderungen der für die Veranlagung der Grund- und Gefäßgebühren nach Absatz 1 maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

(7) Die Gebühren für Sonderleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes werden wie folgt festgelegt:

- Gebühren für die Inanspruchnahme des Sperrabfall-Express-Service
 

je Abholung von bis zu 2 m <sup>3</sup> Sperrabfall	246,00 €
je Abholung von je weiteren 2 m <sup>3</sup> Sperrabfall zum gleichen Termin	46,00 €

 Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt mittels gesonderter Gebührenabrechnung.
- Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Hofentleerung für 1.100 l Restabfallcontainer betragen je Hof und Monat 44,00 €. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Hofentleerung für 1.100 l Altpapiercontainer betragen je Hof und Monat 47,00 €. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt im Zusammenhang mit der üblichen Gebührenabrechnung per Gebührenbescheid.

(8) Die Gebühren für den Ersatz von Abfallgefäßen bei durch den Anschlusspflichtigen zu vertretender Beschädigung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Altenkirchen vom 19.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung) werden je Abfallgefäß wie folgt festgelegt:

- Abfallgefäße mit einem Volumen bis 120 Liter: 64,00 €
- Abfallgefäße mit einem Volumen von 240 Liter: 71,00 €
- Abfallgefäße mit einem Volumen von 660 Liter: 189,00 €
- Abfallgefäße mit einem Volumen von 1.100 Liter: 221,00 €

In der Gebühr sind die Kosten für das Ident-System sowie für die Anstellung der Gefäße durch den betriebseigenen Behälterdienst enthalten.

(9) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(10) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 der Abfallsatzung im Landkreis Altenkirchen dadurch, dass starre Abfallbehältnisse bzw. bei nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt oder Abfallsammelbehältnisse zugewiesen werden.

## § 6

### Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei der Anlieferung von Abfällen auf einem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes erfolgt ab 200 kg Abfallgewicht eine genaue Verwiegen. Soweit pauschalierte Gebühren (Stück, Volumen etc.) bei Kleinmengen erhoben werden (§ 4 Absatz 2 Satz 2), entfällt eine Verwiegen.

(2) Die Gebühren für die Anlieferung von zu verwiegenden Abfällen (Absatz 1 Satz 1) an einem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes betragen je Mg:

Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)	210,00 €
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	235,00 €
Sperrabfall	190,00 €
Grünschnitt/Grünabfall	55,00 €
Wurzeln (Grünschnitt/Grünabfall)	100,00 €
Altholz A4 (schadstoffbelastet)	85,00 €
Künstliche Mineralfasern (KMF)	700,00 €
Asbesthaltige Abfälle	250,00 €
A1-/A2-/A3-Holz	45,00 €
Unbelasteter (reiner) Bauschutt	55,00 €
Altreifen	460,00 €

(3) Die pauschalierten Gebühren bei der Anlieferung von Kleinmengen (Absatz 1 Satz 2) an einem Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes betragen:

a) bis 100 kg geschätztes Abfallgewicht

Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)	21,00 €
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	24,00 €
Sperrabfall	19,00 €
Grünschnitt/Grünabfall	10,00 €
Altholz A4 (schadstoffbelastet)	12,00 €
Künstliche Mineralfasern (KMF)	70,00 €/m <sup>3</sup>
Asbesthaltige Abfälle	25,00 €
A1-/A2-/A3-Holz	10,00 €
Unbelasteter (reiner) Bauschutt	10,00 €

b) bis 200 kg geschätztes Abfallgewicht

Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall)	42,00 €
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	47,00 €
Sperrabfall	38,00 €
Grünschnitt/Grünabfall	11,00 €
Altholz A4 (schadstoffbelastet)	17,00 €
Künstliche Mineralfasern (KMF)	70,00 €/m <sup>3</sup>
Asbesthaltige Abfälle	50,00 €
A1-/A2-/A3-Holz	12,00 €
Unbelasteter (reiner) Bauschutt	12,00 €

(4) Für die weiteren Leistungen an den Wertstoffhöfen des Abfallwirtschaftsbetriebes werden Gebühren wie folgt erhoben:

- Gebühr für die Anlieferung von maximal zwei Abfallsäcken  
à 80 Liter Volumen von gemischten Siedlungsabfällen, gemischten Bau- und Abbruchabfällen oder unbelastetem Bauschutt 8,00 €
- Ausstellung eines Übernahmescheines für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen je Stück 20,00 €
- Ausgabe eines Big Bag Asbest (klein) je Stück 10,00 €
- Ausgabe eines Big Bag Asbest (groß) je Stück 16,00 €
- KMF-Sack je Stück 6,00 €
- PKW-Reifen mit Felge je Stück 12,00 €
- PKW-Reifen ohne Felge je Stück 5,00 €
- Motorrad-Reifen mit/ohne Felge je Stück 5,00 €
- LKW-Reifen ohne Felge je Stück 35,00 €

(5) Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung und Fraktion 10,00 €. Ausgenommen hiervon ist eine Anlieferung nach Absatz 4 lit. a), lit. e), lit. g) und lit. h).

(6) Abfälle, die einer Sonderentsorgung zugeführt werden müssen, werden je nach Kostenaufwand einzeln abgerechnet.

(7) Sofern die Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres Ladegewicht geschätzt.

(8) Für gewerbliche Anlieferungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebührensätzen stellen für gewerbliche Anlieferungen Nettoentgelte dar.

## **§ 7**

### **Gebühren nach Aufwand**

Sollte für eine erbrachte oder zu erbringende Leistung in dieser Satzung eine Gebühr nicht ausgewiesen sein, so wird diese nach dem tatsächlichen Aufwand einschließlich Verwaltungskostenzuschlag abgerechnet.

## **§ 8**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung des § 5 Absatz 2 und § 6 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Mit Beginn des Jahres bzw. der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen auf die Gebühren nach § 5 Absatz 1, 3, 4 und 7 b) in Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Vorausleistungen nach § 9 werden je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden mit Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sofort fällig.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet oder gutgeschrieben.

## **§ 12**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 19.12.2016, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2018, außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft
- (4) Die 2. Änderungssatzung vom 20.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (5) Die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (6) Die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (7) Die 5. Änderungssatzung vom 16.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (8) Die 6. Änderungssatzung vom 15.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Altenkirchen, den 15.12.2025

gez.

Dr. Peter Enders

Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenkirchen, den 15.12.2025

*gez.*

Dr. Peter Enders

Landrat